

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**  
**NÖELV – LANDEMEISTERSCHAFTEN**  
**SAISON 2023/24**



Wettspielreferent:

Jan Lebiš

Tel: +43-660-682 57 14

Mail: [wettspielreferent@noeeishockey.at](mailto:wettspielreferent@noeeishockey.at)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>§1</b> Begriff	Seite 3
<b>§2</b> Teilnehmer	Seite 3
<b>§3</b> Teilnahmebestimmungen	Seite 3
<b>§4</b> Austragungsmodus	Seite 4
<b>§5</b> Spieltermine und Platzwahlrecht	Seite 5
<b>§6</b> Dressenfarben für die Saison 2023/24	Seite 6
<b>§7</b> Nichtantreten einer Mannschaft, Wartezeit	Seite 6
<b>§8</b> Spielberechtigung und Spielerpässe	Seite 7
<b>§9</b> Pflichten des Veranstalters, Spielberichte, Ergebnismeldung SMS	Seite 7
<b>§10</b> Schiedsrichter, Schiedsrichtergebühren	Seite 8
<b>§11</b> Beglaubigung der Spiele	Seite 8
<b>§12</b> Zeitnehmerschulung/Regelschulung	Seite 8
<b>§13</b> MOBA/Berufung	Seite 9
<b>§14</b> Sonderbestimmungen der NÖ Landesliga	Seite 10
<b>§15</b> Freiwilliges Ausscheiden aus der Meisterschaft	Seite 11
<b>§16</b> Schlussbestimmungen	Seite 11

## § 1 BEGRIFF

Die Eishockeyliga „NÖ Landesliga“, aufgeteilt in Landesliga 1 und Landesliga 2 (weitere „NÖLL1“ und „NÖLL2“) ist eine vom Niederösterreichischen Eishockey-Landesverband veranstaltete Meisterschaft.

## § 2 TEILNEHMER

NÖLL 1	
✓ EC Union Amstettner Wölfe	✓ Stockerauer Eissportverein 2
✓ EHC Hummels Tulln 1	✓ UEC The Dragons Mödling
✓ EHV Ternitzer Eiswölfe	✓ UEHV Hawks St. Pölten
✓ HC Bulls Traiskirchen	✓ _____
NÖLL 2	
✓ EHC Hummels Tulln 2	✓ KEV Eagles Krems
✓ EHC Zwettler Hurricanes	✓ Stockerauer Eissportverein 3
✓ ESV Wild Hogs Hollabrunn	✓ Union EHC Eisbrecher Klosterneuburg
✓ EV Raptors Eisenstadt	✓ _____

## § 3 TEILNAHMEBESTIMMUNGEN

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, die dem NÖELV angehören, welche bis zum Nennschluss eine ordnungsgemäße Nennung

- (1) incl. Ausgefülltem Vereinsdatenblatt (auf [www.noeeishockey.at](http://www.noeeishockey.at))
- (2) beim Wettspielreferenten des NÖELV via Mail ([wettspielreferent@noeeishockey.at](mailto:wettspielreferent@noeeishockey.at)) abgegeben haben
- (3) die ÖEHV-Verbandsgebühren entrichtet haben (siehe Ausschreibung vom 27.03.2023)
- (4) und die erforderlichen NÖELV-Gebühren (Startgebühr und Kaution) in der vollen Höhe (beim NÖELV) entrichtet haben (siehe Ausschreibung vom 27.03.2023)

## § 4 AUSTRAGUNGSMODUS

### 1. GRUNDDURCHGANG:

NÖELV Landesmeisterschaften werden in 2 Leistungsstufen, Landesliga 1 und Landesliga 2, im Grunddurchgang, in einfacher Hin- & Rückrunde ausgetragen.

Der Sieger erhält 3 Punkte, Verlierer 0 Punkte.

Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. Es erfolgt nach einer zweiminütigen Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ mit je drei Feldspielern. Es müssen immer mindestens 3 Spieler am Eis sein. Sollte der Spielstand danach immer noch gleich sein, erfolgt ein Penaltyschießen nach ÖEHV-Regeln. Der Sieger erhält einen weiteren Zusatzpunkt.

Die Rangordnung erfolgt nach der IIHF Regel 611.

### 2. PLAY OFF LANDESLIGA 1 – NÖ LANDESMEISTERSCHAFT

Der NÖ Landesmeistertitel wird im Play Off der Landesliga 1 ausgespielt.

- Mannschaften auf den Plätzen 1 bis 4 nach dem Grunddurchgang der Landesliga 1, spielen im Play-Off Modus „Best of 2“ im „CHL-Modus“ um den NÖ Landesmeistertitel in der Landesliga 1.
- „Best of 2“-Wertung: Die Ergebnisse vom Spiel 1 und 2 der finalen Paarung wird zusammengezählt und entscheidet das Gesamtergebnis über den Sieger. Endet das Gesamtergebnis der NÖLL1-Finalsplele mit einem Unentschieden, so erfolgt nach einer Pause von zwei Minuten (ohne Eisreinigung) eine zehnminütige Overtime mit nur 3 Feldspielern unter Anwendung der **„Sudden Victory“** Regel. Fällt kein Tor, erfolgt ein Penaltyschießen nach den Regeln des ÖEHV.
- Heimrecht: die besser platzierte Mannschaft nach dem Grunddurchgang hat das Heimrecht beim 2. und entscheidenden Spiel der Play-Offs im CHL-Modus, im 1. Spiel hat die schlechterplatzierte Mannschaft nach dem Grunddurchgang Heimrecht.

### 3. PLAY OFF LANDESLIGA 2

Der Meistertitel der NÖ Landesliga 2 wird in Platzierungsspielen der Landesliga 2 ausgespielt.

- Mannschaften auf den Plätzen 1 und 2 nach dem Grunddurchgang der Landesliga 2, spielen im „Best of 2“ im „CHL-Modus“ um den NÖ Meistertitel Landesliga 2.  
Mannschaften auf den Plätzen 3 und 4 nach dem Grunddurchgang der Landesliga 2, spielen im „Best of 2“ im „CHL-Modus“ um den 3. Platz der NÖ Landesliga 2.
- „Best of 2“-Wertung: Die Ergebnisse vom Spiel 1 und 2 der finalen Paarung wird zusammengezählt und entscheidet das Gesamtergebnis über den Sieger. Endet das Gesamtergebnis mit einem Unentschieden, so erfolgt nach einer Pause von zwei Minuten (ohne Eisreinigung) eine zehnminütige Overtime mit nur 3 Feldspielern unter Anwendung der **„Sudden Victory“** Regel. Fällt kein Tor, erfolgt ein Penaltyschießen nach den Regeln des ÖEHV.
- Heimrecht: die besser platzierte Mannschaft nach dem Grunddurchgang hat das Heimrecht beim 2. und entscheidenden Spiel der Play-Offs im CHL-Modus, im 1. Spiel hat die schlechterplatzierte Mannschaft nach dem Grunddurchgang Heimrecht.

## § 5 SPIELTERMINE UND PLATZWahlRECHT

- (1) Im Grunddurchgang hat der erstgenannte Verein im Spielplan Platzwahlrecht und gilt als Veranstalter. Eine Änderung kann nur via MyTeam beantragt und vom Wettspielreferenten des NÖELV genehmigt werden.
- (2) Alle Spieltermine lt. Spielplan müssen durch das Heimteam im MyTeam Tool eingetragen werden und die Gastmannschaften online eingeladen werden. Erst nach Bestätigung durch die Gastmannschaft und anschließend durch den Wettspielreferenten sind die Termine gültig.
- (3) Alle Daten lt. der Spieleinladung generiert via MyTeam Tool sind für den Heim- und den Gastverein bindend (zB Spielbeginn, WarmUp, Dressenfarbe, Ort, oä)
- (4) Vorgezogene Spieltermine der NÖLL1 bzw. NÖLL 2 lt. Spielplan, werden nach Vereinbarung zwischen der Heim- und Gastmannschaft zusätzlich zu jeweils ausgelosten Spielterminen an einem Spielfreien Tag der regulären Spielrunde ausgetragen (in der Woche von Montag bis Sonntag)
- (5) Die Heimmannschaft ist verpflichtet, nach Bestätigung der Termine durch die Gastmannschaft und den Wettspielreferenten, eine Schiedsrichterbestellung über das Termintool MyTeam zu versenden.
- (6) Lt. Liganachbesprechung vom 27.03.2023 werden in der kommenden Saison 2023/24 auch folgende Termine in den Ligakalender aufgenommen und sind diese für alle Vereine verpflichtend und bei Bedarf wahr zu nehmen: 22.12.2023, 30.12.2023 und 06.01.2023
- (7) Infolge „höherer Gewalt“ ausgefallene Spiele sind im Einvernehmen mit dem Wettspielreferenten des NÖELV und dem reisenden Verein zum ehest möglichen Ersatztermin nachzutragen.
  - a) Abbruch eines Spieles ohne Verschulden eines Vereins führt zur Neuaustragung
  - b) Wurden bereits 80% oder mehr der Spielzeit gespielt (48 Spielminuten oder mehr) wird der Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches gewertet.
  - c) Wurden bereits zumindest zwei volle Spieldrittel gespielt, kann ein Nachtragsspiel angeordnet werden. Bei einem Nachtragsspiel muss ein volles Spieldrittel unter Übernahme des Spielstandes zum Zeitpunkt des Abbruches ausgetragen werden.
  - d) Bei Durchführung eines Nachtragsspieles oder Neuaustragung eines Spiels sind nur jene Spieler spielberechtigt, die am Tage des nicht vollendeten Spieles am Spielbericht aufgeschienen sind.
  - e) Wird ein Spiel wegen Stromausfall, Nebel oder anderen Ereignissen unterbrochen, so hat der Veranstalter alles zu unternehmen, um eine Weiterführung des Spiels zu ermöglichen. Die Spielunterbrechung darf jedoch insgesamt die Zeit von 45 Minuten nicht überschreiten.

## § 6 DRESSENFARBEN FÜR DIE SAISON 2022/23

Mannschaft	Heimspieldressen	Auswärtspieldressen
EC Union Amstettner Wöfe	Schwarz	Weiß
EHC Hummels Tulln	Weiß/Schwarz	Schwarz/Weiß
EHC Zwettler Hurricanes	Orange	Blau
EHV Ternitzer Eiswölfe	Schwarz	Weiß
ESV Wild Hogs Hollabrunn	Blau	Weiß
EV Raptors Eisenstadt	Grün	Grün
HC Bulls Traiskirchen	Schwarz/Rot	Weiß/Rot
KEV Eagles Krems	Weiß	Schwarz
Stockerauer Eissportverein	Gelb/Blau	Blau/Gelb
UEC The Dragons Mödling	Gelb	Blau
UEHV Hawks St. Pölten	Rot	Schwarz
Union EHC Eisbrecher Klosterneuburg	Rot	Blau

## § 7 NICHTANTRETEN EINER MANNSCHAFT, WARTEZEIT

- (1) Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Termin nicht mit wenigstens acht Spielern (inklusive Tormann) angetreten, gilt sie als zum Spiel nicht erschienen.
- (2) Bei Verspätung auf der Anreisestrecke der Gastmannschaft infolge „höherer Gewalt“ (der reisende Verein ist zu einer telefonischen Mitteilung verpflichtet) ist die Wartezeit auf maximal 1,5 Stunden zu erstrecken. Die Aufwärmzeit ist in jedem Fall zu garantieren.
- (3) Der reisende Verein hat für die Anreise prinzipiell öffentliche Verkehrsmittel (ÖBB, öffentlich und gewerbliche Autobusunternehmer) zu benützen. Bei Benützung privater Verkehrsmittel können Verspätungen, Fahrzeugschäden, Unfälle usw. nicht als höhere Gewalt gewertet werden.
- (4) Strafsatz bei Nichtantreten/Spielabsage einer Mannschaft beträgt € 500,00 (zusammen gesetzt aus € 300,00 Kostenersatz für das gegnerische Team und € 200,00 Gebühr an den NÖELV)

## § 8 SPIELBERECHTIGUNG UND SPIELERPÄSSE

- (1) Spielberechtigt sind beim ÖEHV angemeldete SpielerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft - ausgenommen EishockeyösterreicherInnen (das sind jene ausländische, oder staatenlose NachwuchsspielerInnen die vor Erreichen des 18. Geburtstages drei Saisonen in ununterbrochener Reihenfolge bei Vereinen des ÖEHV gemeldet und nachweislich in der Meisterschaft eingesetzt waren). – weiters siehe auch ÖEHV Meldebestimmungen § 8 Anmelde-, Transfer- und Abmeldezeiten, Absatz (5) (<https://www.eishockey.at/media/doc/9388f0e3f00c0786da4d1b2cfe58484d/meldebestimmungen-des-oesterreichischen-eishockeyverbandes,-stand-29.-august-2019.pdf> )
- (2) Für die kommende Saison sind zwei ausländische Transferkartenspieler spielberechtigt. Für die ordnungsgemäße Anmeldung des Spielers beim ÖEHV hat der jeweilige Verein zu sorgen. Diese Spieler müssen jedoch nachweislich mindestens 3 Saisonen ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben (Wohnsitz, Sozialversicherung).
- (3) 1 Tausch, ein einmaliger Spielerwechsel zwischen 2 Vereinen innerhalb der NÖ Landesmeisterschaften (alle Leistungsstufen inkludiert), während der Saison ist möglich.
- (4) Ein Spieler, über den bei einem Spiel eine Matchstrafe verhängt worden ist, bleibt bis zur Entscheidung durch den Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen (MOBA) des NÖELV gesperrt.
- (5) Verwaltung der gesperrten Spieler obliegt dem jeweiligen Verein
- (6) Anmeldeschluss für alle inländischen SpielerInnen (inkl. SpielerInnen österr. Staatsbürgerschaft, die eine Transferkarte benötigen) ist der 15.12.2023.

## § 9 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS, SPIELBERICHTE, ERGEBNISMELDUNG

- (1) Grundsätzlich gelten die Durchführungsbestimmungen österreichischer Meisterschaften des ÖEHV (<https://www.eishockey.at/>)
- (2) Seit der Saison 2015/16 wird in allen Meisterschaften ausschließlich der elektronische Spielbericht „Hockeydate e-grep“ verwendet.
- (3) Die elektronischen Spielberichte müssen statistische Informationen wie: Schiedsrichternamen, Headcoachnamen, Torhüterwechsel inkl. Spielzeit, Torschussstatistik und Zuschaueranzahl bindend beinhalten
- (4) Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass der elektronische Spielbericht in Echtzeit auf der Hockeydata-Website erstellt wird
- (5) oder, dass dieser bis spätestens 1 Stunde nach Spielende des jeweiligen Spiels erfasst und online gestellt wird.
- (6) Da eine fehlende, fehlerhafte und/oder nicht vollständige Übermittlung der Spielberichte für alle Vereine Nachteile mit sich bringt, wird gegen jeden sich gegen § 9 verfehlenden Verein eine Geldstrafe von 30 Euro ausgesprochen, die sich in Wiederholungsfällen jeweils verdoppelt (60 Euro beim 2. Mal, 120 Euro beim 3. Mal etc.). Diese Geldstrafen werden bei entsprechender Verfehlung von der MOBA automatisch ausgesprochen.
- (7) Die Spielberichte sind nach Spielende von den Vereinen mittels Computer auszudrucken und von den Referees gegenzeichnen zu lassen.

## § 10 SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSRICHTERGEBÜHREN

- (1) Die Schiedsrichterbesetzungen erfolgen durch Markus Schaffer  
e-Mail: [sr-wien@gmx.at](mailto:sr-wien@gmx.at)
- (2) a) Alle Spiele der NÖLL 1 werden in 3-Mann Besetzung geleitet.  
b) Alle Spiele der NÖLL 2 werden im Grunddurchgang in 2-Mann, in den Play Offs in 3-Mann Besetzung geleitet
- (3) Gültigkeit haben die aktuellen Regeln des int. Eishockeyverbandes (IIHF) (<https://www.eishockey.at/>) – die Schiedsrichter sind verpflichtet sämtliche Berichte und Anzeigen raschest an den
  - MOBA [moba@noeeishockey.at](mailto:moba@noeeishockey.at) und an den
  - Wettspielreferenten [wettspielreferent@noeeishockey.at](mailto:wettspielreferent@noeeishockey.at) zu senden.
- (4) Die Gebühren werden gesondert bekannt gegeben.
- (5) Die Schiedsrichtergebühren pro Spiel werden vom jeweiligen Heimverein bezahlt.

## § 11 BEGLAUBIGUNG DER SPIELE

Die Beglaubigung der Spiele wird auf Grund der Spielberichte vom MOBA Referenten durchgeführt.

## § 12 ZEITNEHMERSCHULUNG/REGELSCHULUNG

Die Teilnahme von zumindest 2 Personen pro Verein an der Zeitnehmerschulung ist verpflichtend. Diese findet am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ statt (Details und Anmeldungen unter: <http://noeeishockey.at/>).

Jeder Verein muss vor Saisonbeginn eine Regelschulung für seine Spieler abhalten. Diesbezüglich ist über [regelreferent.regionost@gmail.com](mailto:regelreferent.regionost@gmail.com) mit dem zuständigen Regelezuständigen Kontakt aufzunehmen, der einen kompetenten Schiedsrichter für diese Schulung schickt. Ab einer Beteiligung von 10 Spielern werden die Kosten vom NÖELV rückerstattet.



## § 13 MOBA/BERUFUNG

- (1) Vom MOBA verhängte Geldstrafen sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzuzahlen. Die Überschreitung der Frist zieht automatisch eine weitere Geldstrafe nach sich. Diese Geldstrafen können nicht automatisch von der Kaution abgebucht werden.
- (2) Berufung:  
Jedem Verein steht bei einem gegen ihn ausgestelltes MOBA Urteil das Rechtsmittel der Berufung zu.  
Die Berufung ist schriftlich, **längstens bis 72 Stunden**, des dem Zeitpunkt der mündlichen Verkündung der Entscheidung in Anwesenheit der Parteien, der fernmündlichen oder schriftlichen Verständigung des Vereines des Bestraften, des Bestraften selbst, oder eines Bevollmächtigten des Bestraften, unter nachweislichem gleichzeitigen Erlag, oder Einzahlung einer Berufungskautions in Höhe von € 80,-- für sämtliche Ligen und Bewerbe beim NÖELV (Volksbank, IBAN: AT83 4715 0317 5882 0200), einzubringen.
- (3) Soll ein bestraffter Spieler oder Funktionär vor Ende der Berufungsfrist in einem Pflichtspiel zum Einsatz kommen, ist die Berufung zwingend und nachweislich vor Beginn des Wettspieles zu erstatten. Die Berufung hat das Erkenntnis zu bezeichnen, gegen das sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Jeder Berufung kommt aufschiebende Wirkung zu.
- (4) Unzulässige, verspätete oder ohne fristgerechten Erlag der vorgeschriebenen Berufungskautions erhobene Berufungen sind vom Disziplinarreferenten des niederösterreichischen Landesverbandes zurückzuweisen. Liegt einem Straferkenntnis des Disziplinarreferenten des Landesverbandes Niederösterreich eine schwere Disziplinarstrafe oder Matchstrafe zugrunde, steht den Parteien die Berufung nur gegen das die unbedingte Sperre für die Dauer eines Pflichtspiels übersteigende Strafausmaß zu.
- (5) Ungebührliche Angriffe gegen Offizielle/Schiedsrichter/Verband durch Vereinsverantwortliche in den Medien werden ausnahmslos durch die MOBA behandelt.

## § 14 SONDERBESTIMMUNGEN DER NÖLL

(1) Spielzeit:

Grundsätzlich wird lt. IIHF-Reglement eine Spielzeit von 3x20 Min angestrebt und gespielt. In Ausnahmefällen, in denen einem Verein nicht ausreichend Eiszeit zur Verfügung steht, kann nach Rücksprache mit dem Wettspielreferenten eine andere Spielzeit vereinbart werden.

Um eine solche Ausnahme ist schriftlich, per E-Mail, an [wettspielreferent@noeeishockey.at](mailto:wettspielreferent@noeeishockey.at) ein Ansuchen mit Begründung notwendig. Eine Sonderbewilligung der Spielzeitänderung wird auch an die betroffenen Vereine kommuniziert.

(2) Farmteamregelung NÖLL1:

Mannschaften, welche mit einer zweiten Mannschaft, „Farmteam“, in einer NÖELV Landesmeisterschaft spielen, müssen 10 besten/stärksten Feldspieler und den „Einsertorhüter“ der Top-Mannschaft, welcher in der jeweiligen höheren Liga, auch Landesverbandsübergreifend, z.Bsp. AHL, ÖEL, WELO... bis 20.10.2023 namentlich melden, welche in der jeweiligen NÖELV Landesmeisterschaft nicht spielberechtigt sind.

(3) Farmteamregelung NÖLL2:

Vereine, die auch andere Teams an diversen Meisterschaften teilnehmen lassen, geben vor der Saison den exakten Kader bis 20.10.2023 bekannt.

Es dürfen keine Spieler der NÖLL 1 in der NÖLL 2 spielen.

Ausnahmeregelung für NachwuchsspielerInnen: Spieler der Alterkategorie U17 und jünger, sowie Spielerinnen der Alterskategorie U18 und jünger, dürfen sowohl NÖLL 2, als auch NÖLL 1 spielen.

(4) Einsatz von NachwuchsspielerInnen:

Als Nachwuchsspieler gilt ein Spieler der Nachwuchskategorie U18 und jünger (in der laufenden Saison 2023/24 Jahrgang 2005 und jünger)

**NachwuchsspielerInnen sind für Seniorenbewerbe spielberechtigt, wenn:**

- a) ein ärztlicher Tauglichkeitsbefund "für Seniorenwettbewerb geeignet"
- b) eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und
- c) eine schriftliche Einverständniserklärung durch den Vereinsvertreter oder Trainer vorliegt

(5) NÖLL2 - Körperspiel: Lt. Protokoll und Vereinbarung zwischen den teilnehmenden Vereinen vom 23.07.2022 wird die NÖLL2 als sogenannte „Non-Hitting Liga“ durchgeführt.

Hier gelten ausnahmslos die Regelungen lt. IIHF Rule Book (<https://www.eishockey.at/>), Regel 101 „Fraueneishockey – spezifische Spielregeln“

## § 15 FREIWILLIGES AUSSCHIEDEN AUS DER MEISTERSCHAFT

- (1) Bei freiwilligem Ausscheiden einer ordnungsgemäß genannten Mannschaft vor der Auslosung, ist ein Strafbeitrag von € 400,-- pro ausscheidender Mannschaft zu zahlen
- (2) Bei freiwilligem Ausscheiden einer Mannschaft nach erfolgter Auslosung, jedoch noch vor Meisterschaftsbeginn, ist ein Strafbeitrag von € 700,-- pro ausscheidende Mannschaft zu zahlen.
- (3) Das Ausscheiden einer Mannschaft während der Meisterschaft bringt eine Strafe von € 1.000,-- pro ausscheidende Mannschaft mit sich. Darüber hinaus ist eine Teilnahme an der nächstjährigen Meisterschaft nur durch einen diesbezüglichen Beschluss des NÖELV-Vorstandes möglich.

## § 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

In allen in diesen Durchführungsbestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem Vorstand des NÖELV das Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.

Die am Bewerb teilnehmenden Vereine verpflichten sich mit der Nennung zur bedingungslosen Einhaltung dieser Durchführungsbestimmungen und nehmen diese vollinhaltlich zur Kenntnis.

NÖ – Eishockeylandesverband  
Wettspielreferent Jan Lebis eh